



Disclaimer: unless otherwise agreed by the Council of UPOV, only documents that have been adopted by the Council of UPOV and that have not been superseded can represent UPOV policies or guidance.

This document has been scanned from a paper copy and may have some discrepancies from the original document.

Avertissement: sauf si le Conseil de l'UPOV en décide autrement, seuls les documents adoptés par le Conseil de l'UPOV n'ayant pas été remplacés peuvent représenter les principes ou les orientations de l'UPOV.

Ce document a été numérisé à partir d'une copie papier et peut contenir des différences avec le document original.

Allgemeiner Haftungsausschluß: Sofern nicht anders vom Rat der UPOV vereinbart, geben nur Dokumente, die vom Rat der UPOV angenommen und nicht ersetzt wurden, Grundsätze oder eine Anleitung der UPOV wieder.

Dieses Dokument wurde von einer Papierkopie gescannt und könnte Abweichungen vom Originaldokument aufweisen.

Descargo de responsabilidad: salvo que el Consejo de la UPOV decida de otro modo, solo se considerarán documentos de políticas u orientaciones de la UPOV los que hayan sido aprobados por el Consejo de la UPOV y no hayan sido reemplazados.

Este documento ha sido escaneado a partir de una copia en papel y puede que existan divergencias en relación con el documento original.



UPOV/72DC/4
Originalfassung: englisch
Datum: 30. Mai 1972

INTERNATIONALER VERBAND
ZUM SCHUTZ VON
PFLANZENZÜCHTUNGEN

UNION INTERNATIONALE
POUR LA PROTECTION
DES OBTENTIONS VÉGÉTALES

INTERNATIONAL UNION
FOR THE PROTECTION OF
NEW PLANT VARIETIES

DIPLOMATISCHE KONFERENZ
Genf, 7. bis 10. November 1972

ÄNDERUNG DES INTERNATIONALEN ÜBEREINKOMMENS
ZUM SCHUTZ VON PFLANZENZÜCHTUNGEN

Bericht des Generalsekretärs

1. An seiner fünften Sitzung (Genf, 13. bis 15. Oktober 1971) beschloss der Rat der UPOV,
 - i) dass in Abweichung von Artikel 27 Abs. (2) des Internationalen Übereinkommens zum Schutz von Pflanzenzüchtungen eine Konferenz zur Revision desselben im Jahre 1972 stattfinden sollte, wobei Zeitpunkt und Ort der Konferenz auf den 7. bis 10. November in Genf festgelegt wurden;
 - ii) dass sich die Revision auf die Beitragsklassen und die Suspension des Stimmrechts bei Zahlungsrückstand beschränken sollte.Hierzu wird auf den Beschluss des Rates (Dokument UPOV/C/V/30) verwiesen.
2. Der Generalsekretär, der vom Rat beauftragt worden war, nach Rücksprache mit dem Beratenden Arbeitsausschuss die erforderlichen Unterlagen für die Revisionskonferenz auszuarbeiten, legt folgende Entwürfe vor:
 - i) vorläufige Tagesordnung (Dokument UPOV/72DC/1 Rev.)
 - ii) vorläufige Geschäftsordnung (Dokument UPOV/72DC/2 Rev.)
 - iii) Entwurf einer Zusatzvereinbarung (Dokument UPOV/72DC/3 Rev.)
3. Die vorläufige Tagesordnung enthält die üblichen Tagesordnungspunkte einer diplomatischen Revisionskonferenz und bedarf keiner besonderen Erläuterung.
4. Zur vorläufigen Geschäftsordnung ist zu bemerken, dass diese einen Hinweis auf den Zweck der Konferenz enthält. Die übrigen Bestimmungen sind im wesentlichen die gleichen, die auf anderen Revisionskonferenzen Anwendung finden.
5. Es ist zu beachten, dass zusätzlich zu den Verbandsstaaten (Dänemark, Deutschland (Bundesrepublik), Frankreich, Niederlande, Vereinigtes Königreich, Schweden) und den Staaten, die das Übereinkommen unterzeichnet, aber noch nicht ratifiziert haben (Belgien, Italien, Schweiz) alle Mitgliedstaaten der Organisation der Vereinten Nationen oder einer der ihr angeschlossenen Sonderorganisationen in Übereinstimmung mit Artikel 3 der vorläufigen Geschäftsordnung eingeladen worden sind, durch Beobachter vertreten zu sein.

6. Zwischenstaatliche Organisationen und internationale Berufsverbände.

In Anbetracht der begrenzten Tragweite der vorgeschlagenen Revision werden keine Berufsverbände zur Konferenz eingeladen. Was die zwischenstaatlichen Organisationen betrifft, so haben die Organisation der Vereinten Nationen und die Ernährungs- und Landwirtschafts-Organisation der Vereinten Nationen (FAO) Einladungen zur Entsendung von Beobachtern erhalten.

7. Es wird vorgeschlagen, der Änderungsurkunde zum Übereinkommen die Form einer Zusatzvereinbarung zu geben.

8. Die Artikel I und II des Entwurfes einer Zusatzvereinbarung enthalten die vorgesehenen Änderungen zum Übereinkommen und die Artikel III bis VIII die Bestimmungen über das Inkrafttreten der Zusatzvereinbarung und damit zusammenhängende Bestimmungen.

9. Alle vorgeschlagenen Änderungen des Übereinkommens bleiben im Rahmen des eingangs in Absatz 1 erwähnten Beschlusses des Rates oder leiten sich als natürliche Folge aus diesem Beschluss ab.

10. Artikel III der Zusatzvereinbarung ist eine Übergangsbestimmung, die es gestattet, die alte und die neue Fassung von Artikel 26 des Übereinkommens gleichzeitig anzuwenden.

11. Artikel IV trifft die gleiche Regelung wie das Übereinkommen: er sieht vor, dass die Staaten, die sich nach den Bestimmungen des Übereinkommens als Unterzeichnerstaaten an die französische Regierung wenden, sich bezüglich der Zusatzvereinbarung an die gleiche Regierung wenden, während die anderen Staaten (die das Übereinkommen nicht unterzeichnet haben) sich sowohl hinsichtlich der Zusatzvereinbarung als auch des Übereinkommens an die Schweizer Regierung wenden. Diese Bestimmungen bedürfen der Billigung der eben erwähnten Regierungen.*)

12. Die Artikel V bis VIII scheinen keiner Erläuterung zu bedürfen: sie entsprechen dem im Übereinkommen bereits vorliegenden Schema.

*) Mit Schreiben vom 28. März 1972 hat die Schweizer Regierung ihre Zustimmung gegeben.